**Zeitschrift:** Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =

Association Suisse des Professeurs d'Université

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

**Band:** 31 (2005)

**Heft:** 2-3

**Artikel:** Die Schweizerische Universitätskonferenz, das gemeinsame

hochschulpolitische Organ vonBund und Kantonen

Autor: Ischi, Nivardo

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-894151

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

In dieser Situation versuchte der Bund auch schon zu koordinieren, seine wissenschaftliche Kompetenz dazu wird aber - bezüglich Inhalten wohl oft zu Recht - in Frage gestellt. Es zeigt sich aber auch keine andere Instanz, die eine Gesamtverantwortung übernehmen könnte.

Und die Studierenden? Es scheint, dass sich deren Politik oft erschöpft in einer grundsätzlichen Skepsis gegenüber den Reformen der Studien nach der Bologna-Deklaration, die eigentlich durch sie mitgestaltet werden könnten, oder in Anforderungen an ein besseres Stipendiensystem, was zwar wichtig ist, aber auch flexibler angegangen werden könnte.

## Die Rolle des Staatssekretariates für Bildung und Forschung SBF

Die oben kurz skizzierten, teils persönlichen Gedanken zur laufenden Diskussion liegen - bei einem Mitglied des SBF kaum erstaunlich - auf der Linie der Politik des neuen Staatssekretariats für Bildung und Forschung SBF. Das SBF wird in der Umsetzung einer neuen Wissenschaftspolitik in der Schweiz trotz beschränkten Kompetenzen im Bildungsbereich eine wichtige Rolle spielen, da ein Grossteil der Fördermittel des Bundes hier angesiedelt ist.

Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung ist nun beauftragt, ein neues Hochschulgesetz auszuarbeiten, da das eidgenössische Parlament das bisherige Universitätsförderungsgesetz aus dem Jahr 2000 auf acht Jahre beschränkte.

Das neue Gesetz soll den laufenden Optimierungsresp. Reorientierungsprozess aufnehmen. Es kann natürlich nur in intensiver Absprache zwischen den Betroffenen ausgearbeitet werden. Bisher standen folgende Hauptüberlegungen im Vordergrund:

- Ein sinnvoller Mitteleinsatz ist nur über Transparenz in den Studienkosten (zu erreichen über Standardkosten einiger vergleichbarer Studienbereiche) möglich.
- Nur eine gemeinsame, echte Steuerung des Hochschulsystems durch Bund und Kantone bringt die Schweiz in der Schwerpunktsetzung und Klärung der Verantwortungsbereiche von Universitäten, ETH-Bereich und Fachhochschulen weiter.
- Der tertiäre Ausbildungs- und Forschungsbereich muss als Gesamtes angesehen werden (und die Verbindungen wie Differenzen müssen klarer werden).
- Die Politik muss Rahmenbedingungen für die Zulassungsbedingungen, Abschlüsse und Qualitätsregelungen vorgeben, sich aber nicht in die Studiengestaltung und Themenwahl einmischen.

#### Fragen

Werden die Parlamente den langfristigen Wert der Hochschulen und der Forschung für die Zukunft der Schweiz soweit erkennen, dass die benötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden? Werden die Politiker den Hochschulen die Autonomie gewähren, welche ihnen die nötige Flexibilität gibt? Werden die Hochschulen dynamisch und weitblickend ihre Autonomie ausschöpfen? Werden die Hochschullehrer sich ihrer Rolle und der Notwendigkeit, wahre Persönlichkeiten zu sein, bewusst? Werden die Studierenden die Zukunft mitgestalten wollen und können? Werden die Administrationen in Bund und Kantonen die ihnen zustehende Rolle spielen?

Ich sehe dann eine Chance, wenn sich Hochschullehrer über ihr Spezialgebiet hinaus persönlich und öffentlich für eine Verbesserung des Wissenschaftssystems, den Hochschul- und Forschungsplatz Schweiz, engagieren.

### Die Schweizerische Universitätskonferenz, das gemeinsame hochschulpolitische Organ von Bund und Kantonen

Nivardo Ischi

Die Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten (VSH) hat die Frage gestellt, wer eigentlich in der Schweiz die Hochschul- und Forschungspolitik mache. Auf diese Frage sind mehrere nationale und kantonale Organe und Institutionen zu nennen, die jeweils, allein oder gemeinsam mit anderen Organen, für einen Teilbereich dieses Politikfeldes zuständig sind. Dazu gehört auch die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK), die als gemeinsames Organ von Bund und Kantonen eine zentrale Rolle in der gesamtschweizerischen universitären Hochschulpolitik erfüllt.

Im vorliegenden Beitrag werden sowohl die gesetzlichen Grundlagen der SUK als auch eine Auswahl ihrer Tätigkeitsbereiche <sup>1)</sup> kurz beschrieben. Zu beachten ist, dass an der Vorbereitung und/oder dem Vollzug von Beschlüssen der SUK oft auch andere Institutionen oder Organe beteiligt sind, beispielsweise die universitären Hochschulen selber, die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ), das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) oder die Erziehungsdirektionen der Universitätskantone.

16

#### Gesetzliche Grundlagen der Schweizerischen Universitätskonferenz

Mit der Unterzeichnung der "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich" (Zusammenarbeitsvereinbarung) am 14. Dezember 2000 haben Bund und Universitätskantone die gesetzliche Grundlage für eine gesamtschweizerische partnerschaftliche Zusammenarbeit in der Universitätspolitik geschaffen. Die mit der Zusammenarbeitsvereinbarung gegründete neue Schweizerische Universitätskonferenz ist Ausdruck eines kooperativen Föderalismus, der sowohl Zentralismus als auch Kantönligeist vermeidet. Mit dieser Grundsteinlegung einer umfassenden schweizerischen Universitätspolitik wurde auch das Anliegen einer Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates vom 23. März 1999 zu einem wesentlichen Teil erfüllt.

Am 1. Januar 2001 löste die neue Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) die frühere Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) ab 2). Das Universitätsförderungsgesetz (UFG) vom 8. Oktober 1999 und das Interkantonale Konkordat über universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 bilden auf eidgenössischer bzw. kantonaler Ebene die gesetzlichen Voraussetzungen für den Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung, die ihrerseits vom Bund und von den neun Universitätskantonen Zürich, Bern, Freiburg, Basel-Stadt, St. Gallen, Waadt, Neuenburg, Genf und Tessin unterzeichnet wurde. Nach der Bundesanerkennung als Universitätskanton wurde im Sommer 2005 auch der Kanton Luzern eingeladen, dem Konkordat beizutreten und die Zusammenarbeitsvereinbarung zu unterzeichnen.

Die SUK ist ein durch die Parlamente von Bund und Universitätskantonen legitimiertes Organ. Sie hat gemäss UFG und interkantonalem Konkordat über universitäre Koordination die Aufgabe, die gesamtschweizerische Koordination der Tätigkeiten von Bund und Kantonen im universitären Hochschulbereich sicherzustellen. In definierten Bereichen ist die SUK mit bindenden Entscheidungsbefugnissen ausgestattet.

Die Aufgaben der SUK sind in Art. 6 der Zusammenarbeitsvereinbarung wie folgt festgehalten:

Die SUK

- erlässt Rahmenordnungen über die Studienrichtzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen, die für die Vereinbarungspartner verbindlich sind;
- b. gewährt projektgebundene Beiträge;
- beurteilt periodisch die Zuteilung der Nationalen Forschungsschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt einer gesamtschweizerischen Aufgabenteilung unter den Hochschulen;

- d. anerkennt Institutionen oder Studiengänge;
- e. erlässt Richtlinien für die Bewertung von Lehre und Forschung;
- erlässt Richtlinien zur Umsetzung des Wissens im Forschungsbereich.

Überdies gibt die SUK in einschlägigen Bereichen Empfehlungen ab, sie informiert über ihre Geschäfte und konsultiert die jeweils betroffenen Kreise.

Stimmberechtigte Mitglieder der SUK (zur Zeit 13) sind:

- die Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren der Universitätskantone;
- zwei Erziehungsdirektorinnen oder Erziehungsdirektoren von Nichtuniversitätskantonen, die von der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) bestimmt werden,
- die Staatssekretärin oder der Staatssekretär für Bildung und Forschung;
- die Präsidentin oder der Präsident des ETH-Rates.

Mit beratender Stimme nimmt u.a. auch der Präsident der CRUS teil, die sich am 17. November 2000 neu konstituiert und sich neue Statuten gegeben hat. Die CRUS ist der engste Kooperationspartner der SUK und zuständig für die Vorbereitung von Entscheidungen der SUK in akademischen Fragen. Daneben gehören zu den sogenannten delegierten Aufgaben, für deren Erfüllung die CRUS von Bund und Kantonen finanziert wird, die Ausarbeitung der Universitätsplanung sowie die Umsetzung von Beschlüssen der SUK, so weit sie in die Zuständigkeit der Rektoren fällt.

Im Laufe des Jahres 2001 wurde schliesslich das in der Zusammenarbeitsvereinbarung verankerte neue Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) aufgebaut <sup>3)</sup>, dessen Aufsichtsbehörde die SUK ist und das auch seinerseits mit der Rektorenkonferenz zusammenarbeitet. Das OAQ erfüllt gemäss Zusammenarbeitsvereinbarung zuhanden der SUK folgende Aufgaben:

- Es umschreibt die Anforderungen an die Qualitätssicherung und prüft regelmässig, ob sie erfüllt werden:
- es unterbreitet Vorschläge für ein gesamtschweizerisches Verfahren der Akkreditierung für die Institutionen, die für sich eine solche für einzelne ihrer Studiengänge oder insgesamt beantragen;
- es führt, gestützt auf die von der Schweizerischen Universitätskonferenz erlassenen Richtlinien, Akkreditierungsverfahren durch für Institutionen, welche für sich eine Akkreditierung beantragen;
- es orientiert sich in seiner T\u00e4tigkeit an der internationalen Praxis und beteiligt sich an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Akkreditierung und Qualit\u00e4tssicherung;

- es erarbeitet Empfehlungen für die Evaluationen, welche die Universitäten in ihrer eigenen Verantwortung durchführen;
- es kann im Rahmen des Jahresprogrammes und in Absprache mit der Rektorenkonferenz disziplinspezifische Evaluationen durchführen.

Die Arbeit des Organs wird von einem wissenschaftlichen Beirat <sup>4)</sup> begleitet. Die Akkreditierungsentscheide fällt die SUK. Diese Beschlüsse der SUK können bei einer Schiedsinstanz angefochten und gegebenenfalls mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Nachdem die SUK in den Jahren 2001 und 2002 von Staatssekretär Charles Kleiber und damit vom Bund präsidiert worden war, ging nun Ende April 2005 das anschliessende zweijährige Präsidium des Kantonsvertreters Regierungsrat Mario Annoni zu Ende. Seit dem 1. Mai 2005 wird die SUK von Regierungsrätin Regine Aeppli, Bildungsdirektorin des Kantons Zürich, präsidiert.

Die SUK hat in den vergangenen fünf Jahren gezeigt, dass eine partnerschaftliche Steuerung des schweizerischen Universitätssystems durch Bund und Kantone unter Berücksichtigung der Autonomie der Universitäten möglich ist. Herausragende Ergebnisse ihrer Arbeit waren bisher die beiden verbindlichen Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz (Bologna-Richtlinien) und für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich (Akkreditierungsrichtlinien).

#### Bologna-Richtlinien der SUK

Die am 19. Juni 1999 durch die Regierungen von 29 europäischen Ländern unterzeichnete "Erklärung von Bologna" zielt auf die europaweite Umstrukturierung des Hochschulstudiums in ein zweistufiges System mit einem Bachelorgrad, gefolgt vom Mastergrad, an den sich gegebenenfalls das Doktorat anschliesst. Verbunden mit der tiefgreifenden Reform der Lehre ist die Einführung eines Kreditpunktesystems zum Nachweis der erbrachten Studienleistungen. Der Vernehmlassungsentwurf der "Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien)" wurde von der CRUS in Abstimmung mit der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) vorbereitet und am 5. Dezember 2002 von der SUK gutgeheissen. Alle interessierten Kreise unter Einschluss der Studierendenschaft wurden eingeladen, zum Richtlinien-Entwurf Stellung zu nehmen.

Am 4. Dezember 2003 konnte die SUK die Bologna-Richtlinien einstimmig verabschieden. Auf ihrer Basis werden die Universitäten in Zukunft alle ihre Studiengänge nach dem zweistufigen Modell (Bachelor / Master) ausgestalten. Dabei ersetzen das Bachelor- und Masterstudium zusammen das bisherige einstufige Diplom- bzw. Lizentiatsstudium. Die Studienleistungen werden in ECTS-Punkten angegeben. Dabei entspricht ein Kreditpunkt einer Studienleistung, die in 25-30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

Die SUK wich bei der Frage der Zulassung zum Masterstudium vom Antrag der CRUS ab und folgte einer Lösung, die den Studierenden eine weiter gehende Freizügigkeit einräumt. Alle Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms einer schweizerischen Universität werden zu den universitären Masterstudiengängen in der gleichen Fachrichtung zugelassen. Einzig für spezialisierte Masterstudiengänge, die etwa interdisziplinär oder anwendungs- bzw. forschungsorientiert ausgestaltet sind, kann die Universität zusätzliche Anforderungen stellen, die jedoch für alle Bewerberinnen und Bewerber identisch sein müssen.

Bis Ende 2005 werden die Universitäten die erforderlichen Reglemente und Einführungsplanungen ausgearbeitet haben. Die Bologna-Richtlinien wurden von einem Kommentar begleitet, der als Auslegungshilfe die Bestimmungen näher konkretisiert und Aufschluss über die politischen Zielsetzungen gibt. Die Erarbeitung und Einführung gestufter Studiengänge und eines Kreditpunktesystems führen zu einem finanziellen Mehraufwand, der die verfügbaren Mittel der Universitäten übersteigt. Die Rektorenkonferenz reichte daher einen Projektantrag für die Deckung der Bologna-Initialkosten ein. Die SUK bekräftigte die Bedeutung eines finanziellen Ausgleichs für die Umsetzung und beschloss, dieses Kooperationsprojekt zu unterstützen. Sie gewährte dafür projektgebundene Bundesbeiträge in der Höhe von 30 Millionen Franken für die Jahre 2004-2007 (7.5 Millionen Franken pro Jahr). Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen kantonalen Universitäten erfolgt aufgrund eines Schlüssels, der zu gleichen Teilen die Anzahl der Studiengänge, der Studierenden und der Diplome berücksichtigt und der nach zwei Jahren aktualisiert wird. Die CRUS erstattete Ende Mai 2005 der SUK erstmals Bericht über den Stand der Umsetzung der Bologna-Richtlinien. Demnach können alle Universitäten den Zeitplan - Umstellung bis 2010 - einhalten. Mehr als 50% aller Studiengänge wurden Mitte 2005 bereits als Bachelor- oder Masterstudiengänge durchgeführt. An der dritten Bologna-Nachfolgekonferenz der Bildungsministerinnen und nminister der beteiligten Länder im Mai 2005 in Bergen (N) wurde festgestellt, dass die Schweiz zu denjenigen Ländern zählt, die in der Erneuerung der Lehre und des Lernens im Sinne der Bologna-Deklaration bisher am weitesten fortgeschritten sind.

18

#### Akkreditierungsrichtlinien der SUK

Am 5. Dezember 2002 hat die SUK die "Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich" genehmigt und sie auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt. Damit konnte das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung (OAQ) operativ werden und die ersten Akkreditierungsverfahren einleiten. Die Richtlinien stellen die Grundlage für das Verfahren der Akkreditierung von öffentlichen oder privaten universitären Institutionen wie auch einzelner ihrer Studiengänge dar. Sie orientieren sich an den besten internationalen Akkreditierungspraktiken. Begutachtet werden vor allem die Lehre, aber auch die entsprechende Forschungstätigkeit. Die Basis des Verfahrens sind die innerhalb festgelegter Prüfbereiche definierten Standards, die als Beurteilungsmassstab dienen. Auf eine Selbstbeurteilung der zu akkreditierenden Hochschuleinheit folgt die Begutachtung durch unabhängige Experten und Expertinnen. Diese erarbeiten nach einem in der Regel zweitägigen Besuch vor Ort ihren Bericht zu Handen des OAQ. Das OAQ stellt anschliessend bei der SUK auf Grund der Selbstbeurteilung, des Expertenberichts und einer Stellungnahme der Gesuchsteller seinen Antrag betreffend Akkreditierung. Die SUK kann eine Akkreditierung ohne Auflagen, eine Akkreditierung mit Auflagen oder die Ablehnung der Akkreditierung aussprechen. Die Akkreditierung hat eine Gültigkeit von sieben Jahren.

Von der Akkreditierung zu unterscheiden ist die beitragsrechtliche Anerkennung als universitäre Institution durch den Bund. Dieses Verfahren richtet sich nach den "Richtlinien zum beitragsrechtlichen Anerkennungsverfahren nach dem Universitätsförderungsgesetz (UFG)" vom 10. Dezember 2002. Nach einer Qualitätsüberprüfung der Institution durch das OAQ gibt die SUK zu Handen des Departements des Innern (EDI) ihre Stellungnahme ab, worauf der Bundesrat über die Beitragsberechtigung entscheidet.

Beitragsberechtigte universitäre Institutionen werden alle vier Jahre in einem summarischen Verfahren im Auftrag des EDI vom OAQ überprüft. Ein erstes derartiges Verfahren an allen Universitäten schloss das OAQ anfangs 2005 ab. Sein Synthesebericht kommt zum Schluss, dass alle Universitäten seit den Neunzigerjahren wichtige Qualitätssicherungsmassnahmen eingeführt haben. Er stellt überdies bei den Universitätsangehörigen eine grosse Bereitschaft zur Unterstützung universitärer Qualitätssicherungsmassnahmen fest. Schwächen ortet das OAQ insbesondere im Fehlen einer expliziten Strategie und Systematik der Qualitätssicherung, in unklaren Verantwortlichkeiten und mangelnder Verwertung der Ergebnisse. Das OAQ ist jedoch aufgrund der festgestellten bisherigen Leistungen der Universitäten in diesem Bereich überzeugt,

dass diese die Anforderungen bis in die Jahre 2007/08 vollumfänglich erfüllen können.

Auf den Beginn des Jahres 2006 ist eine erste Evaluation des OAQ vorgesehen. Damit soll überprüft werden, ob sich die Erwartungen erfüllten, die beim Erlass des UFG und dem Abschluss der Zusammenarbeitsvereinbarung an Qualitätssicherung und Akkreditierung geknüpft wurden. Die Evaluation soll ferner die Basis dafür schaffen, dass sich das OAQ in Zukunft auf internationaler Ebene anerkennen bzw. akkreditieren lassen kann. Massgebliche internationale Netzwerke im Bereich der Akkreditierung sind z.B. das European Network for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) sowie das European Consortium for Accreditation in Higher Education (ECA), das von der Schweiz präsidiert wird.

#### Gewährung projektgebundener Bundesbeiträge durch die SUK

Gemäss UFG unterstützt der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Kooperationsprojekte sowie Innovationen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Die entsprechenden Bundesbeiträge sind verfügbar für die Kosten von Planung, Aufbau und Betrieb eines Projektes während einer bestimmten Zeit. Die an den Projekten beteiligten Universitätskantone, Universitäten oder Institutionen haben grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, die in der Regel 50% der Gesamtprojektkosten erreichen muss.

Mit dem Bundesbeschluss vom 17. September 2003 (186 Millionen Franken) und nach den anschliessenden Kürzungen zur Entlastung des Bundeshaushaltes (minus 12 Millionen Franken) standen für die Jahre 2004-2007 projektgebundene Beiträge in der Höhe von total 174 Millionen Franken zur Verfügung. Davon entfallen 29 Millionen auf Verpflichtungen aus der Vorperiode, 30 Millionen auf das Förderprogramm des virtuellen Campus Schweiz, 16 Millionen auf das Chancengleichheitsprogramm und 36 Millionen im Sinne der Wahrung von Kontinuität für die Fortsetzung von Kooperationsprojekten der vergangenen Beitragsperiode. Damit soll es allen Projekten ermöglicht werden, zu einem geordneten Abschluss zu kommen bzw. ins ordentliche Universitätsbudget übernommen zu werden. Von den restlichen 63 Millionen stehen 30 für die Bologna-Initialkosten zur Verfügung.

Für die Beitragsperiode 2004-2007 waren 25 Anträge auf neue Projekte eingereicht worden. Die beantragte Gesamtsumme überstieg die verfügbaren Mittel bei Weitem. Es war daher von vornherein klar, dass nur ein kleiner Teil der Projekte berücksichtigt werden konnte und dass auch die Beiträge für diese wenigen gegenüber den Anträgen deutlich gekürzt werden mussten.

Die SUK vergab ein Mandat an eine externe Expertin, welche die eingereichten Projekte in einer ex ante-Evaluation je nach Erfüllung der Ausschreibungskriterien in drei Kategorien einteilte (A, B, C). Hinzu kam die ebenfalls dreistufige Prioritätenliste der CRUS (1, 2, 3). Sie platzierte jene Projekte in der dritten Kategorie, die keinen Restrukturierungseffekt aufweisen oder sich ausschliesslich auf die Nachdiplomausbildung beziehen. Die SUK entschied sich für die Unterstützung aller Projekte, die in der ex ante-Evaluation in der Kategorie A oder B und gleichzeitig bei den Rektoren in der Kategorie 1 oder 2 figurieren.

Projektgebundene Beiträge 2004-2007 in Mio. Fr.	Betrag	Total
Gesamtschweizerische Projekte / Programme		85.2
Bologna-Initialkosten	30.0	
Virtueller Campus Schweiz	30.0	
Chancengleichheit	16.0	
Konsortium der Hochschulbibliotheken	7.9	
Swissup - Ranking	0.8	
Kostenrechnung	0.5	
Fortsetzungen von Kooperationsprojekten		32.9
Sciences - Vie - Société	8.2	
VETSUISSE	7.9	
BENEFRI	6.4	
Swiss School of Public Health	4.4	
EUCOR Learning and Teaching Mobility	1.9	
Cardiovascular Remodeling in Health and Disease	1.2	
Graduiertenkollegien Gender Studies	1.0	
Laboratoire Européen Associé en Microtechnique	1.0	
Pharmazentrum Basel - ETHZ	0.5	
Collaborazione dell'USI con le università lombarde	0.4	
Neue Kooperationsprojekte		27.0
Systems X (Systembiologie)	10.0	
Neue, innovative Informatikdienstleistungen (SWITCH)	5.2	
Gender-Netzwerk Schweiz	3.2	
Réseau Cinéma CH	3.1	
Studien der Nanowissenschaften	2.4	
Centre en microsystèmes et nanotechnologies	1.6	
Politiques et Management Publics (PMP.CH)	1.0	
Restauro e trasformazione	0.5	
Verpflichtungen aus der Vorperiode		29.0
Gesamttotal		174.1

20

Nach Abschluss eines Projektes oder nach Abschluss einer Beitragsperiode wird jeweils eine Schlussevaluation über die Wirkung der eingesetzten Bundesgelder durchgeführt. Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht 5). Eine anfangs 2004 abgeschlossene Systemanalyse und Wirkungsprüfung von 12 Kooperationsprojekten 6) zeigte eine positive Entwicklung der interuniversitären Zusammenarbeit auf. Die Studie kam zum Schluss, dass die Projekte gut geführt sind. Die gängigen Instrumente für ein erfolgreiches Projektmanagement sind vorhanden und werden eingesetzt. Die projektgebundenen Beiträge werden von allen Universitätsleitungen als sinnvolle Ergänzung zu den Grundbeiträgen und als gutes Instrument zur Förderung der Zusammenarbeit gesehen.

#### Zweckbindung eines Teils der Grundbeiträge des Bundes zur Verbesserung der Betreuungsverhältnisse in den Geistes- und Sozialwissenschaften

Gemäss UFG richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Grundbeiträge aus, mit denen er die Betriebsaufwendungen der Trägerkantone für ihre Universitäten und der als beitragsberechtigt anerkannten Institutionen unterstützt. Der jährliche Gesamtbetrag der Grundbeiträge wird auf die kantonalen Universitäten aufgeteilt nach einem Schlüssel, der zu 70% die im Bereich der Lehre erbrachten Leistungen und zu 30% die im Bereich der Forschung erbrachten Leistungen berücksichtigt. Im Unterschied zu den projektgebundenen Beiträgen sind die Grundbeiträge nicht zweckgebunden.

Der Bericht einer im Jahr 2002 eingesetzten Arbeitsgruppe unter der Leitung des damaligen Direktors des Bundesamtes für Bildung und Wissenschaft wies nun nach, dass die Betreuungsverhältnisse in den Geistesund Sozialwissenschaften (GEWI/SOWI) an den Schweizer Universitäten auf ein bedenkliches Niveau gesunken sind. Das Ziel müsste für alle Fachrichtungen ein Betreuungsverhältnis von mindestens 1 zu 40 sein, was der Schaffung von 483 neuen Professuren bis zum Jahr 2007 entspräche. Als Massnahme schlug der Bericht vor, die Grundbeiträge des Bundes für diese Aufgabe um 50 Millionen Franken pro Jahr zu erhöhen. In der Botschaft Bildung, Forschung und Technologie 2004-2007 wurde die Verbesserung der Betreuungsverhältnisse in den GEWI/SOWI denn auch als eines der Ziele einer substanziellen Erhöhung der Grundbeiträge bezeichnet. Die Erhöhung belief sich nach den Entlastungsmassnahmen 03 7) des Bundes noch ungefähr auf einen Drittel dessen, was im Bericht gefordert worden war.

Die SUK hat sich damit einverstanden erklärt, dass die Zunahme bei den Grundbeiträgen zweckgebunden zur Verbesserung der Betreuungsverhältnisse in den GEWI/SOWI eingesetzt werden muss. Es handelte sich im Jahr 2004 um total rund 29 Millionen Franken, die damit für entsprechende Massnahmen im Personalbereich zu verwenden waren. Der Betrag wurde nach den gleichen Kriterien auf die einzelnen Universitäten verteilt wie die übrigen Grundbeiträge. Auf Mitte Mai 2005 wurde die erste Berichterstattung über die Verwendung der Mittel verlangt. Die CRUS kommt in ihrem Bericht zum Schluss, dass der zur Verfügung gestellte Betrag für eine tatsächliche Verbesserung der Betreuungsverhältnisse nicht ausreicht. Um die Problematik konkreter erfassen zu können, hat die SUK die CRUS beauftragt, in ihrem nächsten Bericht Ende Mai 2006 aufzuzeigen, wie sich die Betreuungsverhältnisse in den ca. fünf am stärksten überlasteten Fächern pro Universität seit dem Wintersemester 2003/04 entwickelt haben.

#### Schaffung einer neuen Verfassungsgrundlage für die Zusammenarbeit im Bildungsbereich

Am 12. Mai 2005 hat die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) den Entwurf zur Revision der Bildungsverfassung verabschiedet. Die vorgeschlagenen Verfassungsartikel liefern erstmals eine unmittelbare verfassungsrechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bildungsbereich und stärken damit die gemeinsamen Institutionen. Nach dem Entwurf der WBK (Art. 63a, Abs. 3-5) sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Autonomie der Hochschulen und ihre unterschiedlichen Trägerschaften und achten auf die Gleichbehandlung von Einrichtungen mit gleichen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben schliessen Bund und Kantone Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe. Das Gesetz regelt die Zuständigkeiten, die diesen übertragen werden können, und legt die Grundsätze von Organisation und Verfahren der Koordination fest. Erreichen Bund und Kantone auf dem Weg der Koordination die gemeinsamen Ziele nicht, so erlässt der Bund Vorschriften über die Studienstufen und deren Übergänge, über die Weiterbildung und über die Anerkennung von Institutionen und Abschlüssen. Zudem kann der Bund die Unterstützung der Hochschulen an einheitliche Finanzierungsgrundsätze binden und von der Aufgabenteilung zwischen den Hochschulen in besonders kostenintensiven Bereichen abhängig machen.

Der Entwurf der Bildungsverfassung wird voraussichtlich im Herbst 2005 im Nationalrat behandelt.

Der politische Steuerungsausschuss von Bund und Kantonen "Hochschullandschaft 2008" hat die im Schlussbericht seiner Projektgruppe niedergelegten Reformziele bestätigt. Die künftige nationale Steuerung wird sich auf vier Bereiche beschränken: Studienstruktur, Qualitätssicherung, strategische Planung in den besonders kostenintensiven Bereichen und Finanzierungsregeln. Die Organe wurden definiert, und das Prinzip einer Finanzierung nach Standardkosten wurde gut geheissen. Der Bundesrat hat Ende 2004 den Leitlinien für die Hochschullandschaft 2008 und damit für die Erarbeitung des neuen Hochschulrahmengesetzes zugestimmt. Dieses soll auf das Jahr 2008 in Kraft treten und zusammen mit einem Konkordat aller Kantone und einer neuen Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen die begonnene Zusammenarbeit verfassungsmässig abgestützt verstärken und fortsetzen. Der Gesetzesentwurf wird voraussichtlich Ende 2005 in die Vernehmlassung gehen.

#### <u>Anmerkungen</u>

- 1) Die Reglemente, Richtlinien und Jahresberichte sowie das SUK-INFO sind auf der Website der SUK unter www.cus.ch einsehbar.
- 2) Die SHK war auf den 1. Januar 1969 durch das Bundesgesetz über die Hochschulförderung (HFG) vom 28. Juni 1968 eingesetzt worden. Sie verfügte nicht über verbindliche Entscheidungskompetenzen.
- 3) Der Direktor des neu aufzubauenden OAQ mit Sitz in Bern trat sein Amt am 1. August 2001 an. Die erste Präsidentin des Wissenschaftlichen Beirats des OAQ, Frau Prof. Dr. Marie Theres Fögen, und dessen vier Mitglieder wurden am 21. Juni 2001 auf Antrag der CRUS von der SUK für vier Jahren gewählt.
- 4) Der Wissenschaftliche Beirat des OAQ wird seit 1. August 2005 von Frau Prof. Dr. Martine Rahier, Universität Neuenburg, präsidiert. Mitglieder sind Prof. Dr. Ruedi Imbach, Paris; Prof. Dr. Jan de Maeseneer, Gent; Padraig Walsh, PhD, Dublin und Prof. Dr. Dominique de Werra, EPFL.
- 5) Bereits erschienen: Ruth Bachmann, Christine Rothmayr, Christine Spreyermann: Evaluation Bundesprogramm Chancengleichheit von Frau und Mann an Universitäten. Bericht zu Umsetzung und Wirkungen des Programms 2000-2003, Schriftenreihe BBW 2004 / 1d bzw. 1f, Bern 2004. Die Evaluation des Virtuellen Campus Schweiz erscheint demnächst.
- 6) Andrea Schenker-Wicki, Thomas Griessen, Martin Hofacker, Marco Patusi: Systemanalyse und Wirkungsprüfung, hrsg. von der Schweizerischen Universitätskonferenz, Bern 2004
- 7) Die Entlastungsmassnahmen 03 reduzierten die vorgesehene Erhöhung der Grundbeiträge für die Beitragsperiode 2004-2007 von gesamthaft +141 Mio Fr. auf +64 Mio Fr.

# Warum, wozu und wie funktioniert in solchem Umfeld die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)?

Mathias Stauffacher

Auf den Tag genau hundert Jahre nachdem sein Lausanner Amtsvorgänger in der zweiten Jahressitzung der 'Conférence des Recteurs des Universités suisses' eine "motion proposant l'unification des vacances" eingebracht hatte, ersuchte der Präsident der CRUS am 27. Mai 2005 seine Kollegen, a) nochmals die Vorverschiebung und einheitliche Strukturierung der Vorlesungszeiten zu bestätigen, wie sie von der Plenarversammlung am 28. Januar 2005 konzipiert und dann am 10. März 2005 gemeinsam mit der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (KFH) und der Schweizerischen Konferenz der Pädagogischen Hochschulen (SKPH) beschlossen worden war, und b) ausdrücklich zu versichern, dass sie diese Regelung in ihrer Universität per Herbst 2007 umsetzen. Ungewöhnlich für ein Gremium, in dem oft sehr kontrovers diskutiert. vieles verabschiedet, doch selten formell abgestimmt wird - aber es hat auch noch kaum ein Entscheid der CRUS innerhalb der Universitäten und bis in die hohe Politik so viel Aufsehen erregt, so heftige (vorwiegend emotionelle) Kritik ausgelöst bis zur mehrfach energisch erhobenen Forderung, ihn zu modifizieren oder ganz rückgängig zu machen ...

"Diese Rektorenkonferenz - die bringt es doch seit vielen Jahren nicht einmal fertig, die Semesterdaten zu harmonisieren ... ", hatte der Jurist Jean-Marc Rapp als erstes über das Gremium sagen hören, das er einmal erfolgreich präsidieren würde. "Selon la décision que nous prendrons aujourd'hui, nous montrerons que notre autonomie est méritée... En ce qui concerne mon université, elle est prète à accepter la décision de la CRUS quelqu'elle soit!" - so entschieden votierte er dann als CRUS-Präsident und Rektor anlässlich der gemeinsamen Diskussion und Beschlussfassung mit KFH und SKPH vom 10. März 2005.

"Wie kommt die CRUS dazu, woher nimmt sie das Recht, einfach darüber zu beschliessen, ohne uns zu konsultieren, und eine verbindliche Regelung bekanntzugeben?", das musste er sich in den vergangenen Wochen von unterschiedlich berufener Seite immer wieder fragen lassen. Es wird eben noch keineswegs als selbstverständlich empfunden, wie die CRUS

 in einem nicht eben übersichtlichen hochschulpolitischen Umfeld, dessen wichtigste Akteure im vorliegenden VSH/APU-Bulletin zu Wort kommen,